



Reglement Videoüberwachung Wohnhilfe Palmstrasse 1

vom 28.Oktobe 2025

Gestützt auf §§ 8 und 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Information- und den Datenschutz (IDG, LS 170.4), § 7 der Videoordnung der Stadt Winterthur, § 11 und § 12 Abs. 1-3 des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) und Art. 14 Abs. 1 Bst. a Ziff. 8 der Organisationsverordnung Stadtverwaltung (OVS, SRS 1.4.1-1) «Vermittlung von Notunterkünften, Vermietung von Übergangswohnraum und individuelle Begleitung» erlässt der Bereich Soziale Dienste folgendes Reglement zur Videoüberwachung:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Liegenschaft an der Palmstrasse 1 in 8403 Winterthur, die von der Wohnhilfe Winterthur gemietet wird.

Art. 2 Verantwortliche Behörde

Verantwortlich für die Videoüberwachung und die damit einhergehende Bearbeitung von Personendaten ist die Wohnhilfe Winterthur.

Art. 3 Zwecke der Videoüberwachung

¹Die Videoüberwachung dient der Abschreckung und Prävention von Hausordnungsverstößen im Eingangsbereich der Liegenschaft. Namentlich handelt es sich hierbei um folgende Handlungen:

- Entsorgung von Spritzenmaterialien
- Entsorgung von Abfall
- Konsum verbotener Substanzen
- Übernachtung von Personen
- Entwendung von Paketen
- Urinieren

²Werden strafrechtlich relevante Handlungen registriert, werden die Aufzeichnungen den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung übergeben.

Art. 4 Verhältnismässigkeit

Die Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Art. 5 Art der Videoüberwachung



Es handelt sich um eine passive Überwachung (Speicherung mit nachträglicher Einsichtsmöglichkeit).

Art. 6 Umfang der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung beschränkt sich auf den Eingangsbereich im Erdgeschoss der Liegenschaft an der Palmstrasse 1 ausserhalb der Büroöffnungszeiten.

² Der Anhang dieses Reglements enthält eine abschliessende Liste der installierten Videokameras.

³ Die Liste im Anhang dieses Reglements enthält für jede der installierten Videokameras folgende Informationen:

- a. Position der Kamera;
- b. Erfasste Bereiche der Kamera;
- c. Art der Überwachung (Echtzeit-Überwachung oder passive Überwachung);
- d. Betriebszeit.

Art. 7 Erkennbarkeit der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung ist durch spezielle Piktogramme oder Hinweisschilder erkennbar zu machen.

² Dieses Reglement wird im Internet auf der Website der Stadt Winterthur veröffentlicht.

Art. 8 Einsichtnahme und Auswertung der Videoüberwachung

¹ Die Aufnahmen der Echtzeit-Überwachung können im «Housing First» Büro im Eingangsbereich eingesehen werden.

² Nur die Mitarbeitenden der Wohnhilfe Winterthur dürfen die Aufnahmen der Echtzeit Überwachung einsehen.

³ Die Aufnahmen der passiven Überwachung dürfen nur vom «Housing First» Team und von der Wohnraumbewirtschaftung der Wohnhilfe Winterthur eingesehen und ausgewertet werden.

⁴ Die Einsichtnahme und die Auswertung sowie eine allfällige Speicherung der Aufnahmen der passiven Überwachung erfolgt nach schriftlicher Genehmigung der Bereichsleitung. In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung im Nachhinein eingeholt werden.

⁵ Die Einsichtnahme und die Auswertung sowie eine allfällige Speicherung der Aufnahmen der passiven Überwachung darf nur erfolgen, wenn ein konkreter Vorfall im Sinne von Artikel 3 (Zwecke der Videoüberwachung) festgestellt wird und die Aufklärung des Vorfalls erforderlich ist.

⁶ Die Ausgeschlossen ist eine Einsichtnahme und die Auswertung sowie eine allfällige Speicherung für Vorfälle mit Bagatellcharakter.

⁷ Die Auswertung der Aufnahmen der passiven Videoüberwachung muss spätestens 72 Stunden nach der Aufnahme angeordnet werden.



⁸ Über jeden Zugriff auf Aufzeichnungen ist innert 5 Arbeitstagen nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht zu verfassen und der Bereichsleitung zuzustellen. Der Bericht hat Angaben über die Einsicht nehmenden Personen, den konkreten Anlass für die Einsichtnahme, die Kamerastandorte, den Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, die Sachverhaltsfeststellung sowie die eingeleiteten oder empfohlenen Massnahmen zu enthalten.

Art. 9 Bekanntgabe an Dritte

¹ Aufgezeichnete Daten dürfen nur den folgenden Behörden bekannt gegeben werden:

- a. den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen Anzeige erstattet wird oder Rechtsansprüche verfolgt werden, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Personendaten Unbeteiligter sind unkenntlich zu machen.

Art. 10 Informationspflicht

Werden durch die Auswertung der Videoaufzeichnungen Personen identifiziert, sind diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es die in Artikel 3 definierten Zwecke erlauben.

Art. 11 Auskunftsrecht

¹ Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 20 Abs. 2 IDG sind an die Wohnhilfe der Stadt Winterthur zu richten. Die Gesuche können entweder per E-Mail an wohnhilfe@win.ch oder per Post an Wohnhilfe Winterthur, Zeughausstrasse 76, 8403 Winterthur, eingereicht werden.

² Die Gesuche müssen folgende Informationen enthalten:

- a) Name der gesuchstellenden Person;
- b) Ort und Zeit des Vorfalls;
- c) Kopie eines Identitätsnachweises;
- d) Möglichkeit zur Kontaktaufnahme.

³ Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

Art. 12 Datensicherheit

Die Aufnahmen sind an einem sicheren Ort aufzubewahren. Die Kameras und die Aufnahmen sind durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen.

Art. 13 Protokollierung

¹ Alle Bearbeitungen und Zugriffe auf die Aufzeichnungen müssen gespeichert werden.

² Die Protokollierung umfasst folgende Informationen:

- a. die zugreifende Person;
- b. Zeit des Zugriffs;
- c. welche Aufzeichnungen gesichtet wurden.

³ Die Auswertung der Protokolldaten erfolgt regelmässig und immer dann, wenn ein begründeter Verdacht zum unrechtmässigen Umgang mit den Aufzeichnungen besteht.

⁴ Zugriff auf die Protokolldaten hat die Abteilungsleitung der Wohnhilfe und deren Stellvertretung.

⁵ Die mit den Zugriffen auf die Protokolldaten betrauten Personen dürfen nicht die gleichen Personen sein, die auch Zugriff auf die Aufnahmen der passiven Überwachung haben.

⁶ Die Protokolldaten sind 24 Monate aufzubewahren und danach zu löschen.

Art 14 Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

¹ Die Aufzeichnungen werden nach 72 Stunden automatisch und unwiderruflich gelöscht.

² Bei einer Bekanntgabe an Dritte nach Artikel 9 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren bis sie nicht mehr benötigt werden. Sobald die Aufzeichnungen für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt werden, sind diese unwiderruflich zu löschen.

³ Es dürfen keine Kopien der Aufzeichnungen gemacht werden ausser zur Bekanntgabe an Dritte nach Artikel 6. Über Ausnahmen entscheidet die Bereichsleitung.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 28. Oktober 2025 in Kraft.

Departement Soziales
Prävention und Suchthilfe
Wohnhilfe Winterthur

Doris Egloff
Bereichsleitung

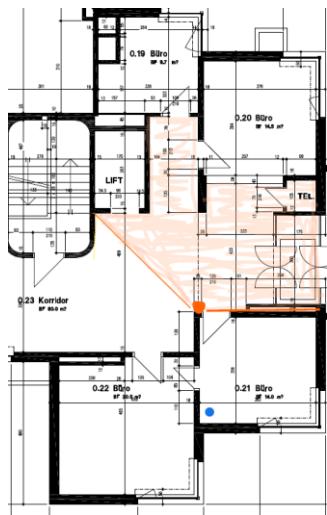


Anhang

Liste der installierten Videokameras:

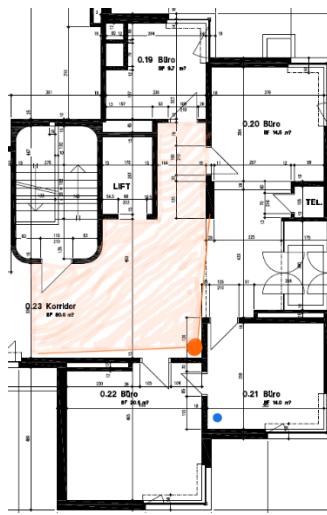
Kamera 1: Eingang Büro Housing First

- Position der Kamera: Siehe Bild 1 für die Position der Videokamera.
- Erfasste Bereiche der Kamera: Siehe Bild 1 und 1a für den erfassten Bereich der Videokamera.
- Art der Überwachung: passive Überwachung.
- Betriebszeit: ausserhalb der Büroöffnungszeiten zwischen 17 Uhr und 8 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ganztägig.



Kamera 2: Eingang Wohnhilfe

- Position der Kamera: Siehe Bild 2 für die Position der Videokamera.
- Erfasste Bereiche der Kamera: Siehe Bild 2 und 2a für den erfassten Bereich der Videokamera.
- Art der Überwachung: passive Überwachung.
- Betriebszeit: ausserhalb der Büroöffnungszeiten zwischen 17 Uhr und 8 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ganztägig.





Kamera 3: Lift

- a) Position der Kamera: Siehe Bild 3 für die Position der Videokamera. Die Sicht auf den Gehsteig wird mittels Kameraeinstellungen verunmöglicht.
- b) Erfasste Bereiche der Kamera: Siehe Bild 3 für den erfassten Bereich der Videokamera
- c) Art der Überwachung: passive Überwachung.
- d) Betriebszeit: ausserhalb der Büroöffnungszeiten zwischen 17 Uhr und 8 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ganztätig.

